



Satzung

Die vorliegende Änderung der Satzung vom 16.06.2003 wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.06.2007 mehrheitlich verabschiedet.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindertagesstätte Kleine Leute e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Fulda in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die pädagogische Betreuung und Förderung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren im Sinne einer Selbsthilfegruppe der Eltern. In besonderen Fällen können durch Vorstandsbeschluss auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
- (3) Zweck des Vereins ist, dass ergänzend und unterstützend zu den in Fulda bestehenden Kindergärten die Kinder in ihrer frühkindlichen Kreativität gefördert und Bedingungen geschaffen werden sollen, soziales Verhalten zu erlernen.
Der Verein soll zur Verwirklichung seiner Ziele eine Spiel- und Krabbelstube einrichten und unterhalten.
Er soll zur Förderung seiner Vorstellungen mit anderen gleichartigen Vereinen bzw. Institutionen zusammenarbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (4) Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, mit dem Verein einen Betreuungsvertrag (Elternvertrag) abzuschließen.
- (5) Die passive Mitgliedschaft (ohne Betreuungsvertrag) kann bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

- Die Kündigung der aktiven Mitgliedschaft ist nur im Zusammenhang mit der Kündigung des Betreuungsvertrages möglich; näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betreuungsentgelt bzw. dem Beitrag zwei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - (7) Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
 - (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis; ebenso endet ein etwaiges Betreuungsverhältnis.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe- und -fälligkeit ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenführer/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - einem/r Beisitzer/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis auf weiteres gewählt. Der/ die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich sowie zusätzlich bei Bedarf statt.

(6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Bericht der Rechnungsprüfer/innen vorzulegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte in schriftlicher Form. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- Satzungsänderungen,
- Haushaltsplan,
- Auflösung des Vereins,
- Kindertagesstättenordnung (Betriebsordnung, päd. Konzeption, Aufnahmeordnung, Elternvertrag),
- Mitgliedschaft in Vereinen, Organisationen oder ähnlichen,
- Aufnahme von Darlehen über 2000 €,
- Mitgliedsbeiträge.

(3) (entfallen)

(4) (entfallen)

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer zu wählenden Versammlungsleiter/in geführt. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

(9) In allen Angelegenheiten, die das pädagogische Personal, die Kindertagesstättenordnung nach § 8(2) und die Betreuung der Kinder betreffen, sind die hauptamtlichen ErzieherInnen rechtzeitig schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung bei den betreffenden Tagesordnungspunkten. Bei Abstimmungen zu diesen Tagesordnungspunkten - mit Ausnahme von Personalangelegenheiten - hat das pädagogische Personal eine Stimme pro Person. Allen

anderen Angestellten des Vereins, Praktikanten/innen und Honorarkräften steht die Teilnahme ohne Stimmrecht offen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Vereinsziele und der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrags der Einladung beigelegt wurde.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten und vertretenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen, Auf die Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.